



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: V/2015/0071
Datum: 24.02.2015

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|------------------------------------|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Schule und Inklusion | 18.03.2015 | öffentlich |

Tagesordnung

Schule in der Geisbach;
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Windeck

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, die beigefügte Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Windeck und der Stadt Hennef zu unterzeichnen.

Begründung

In der Sitzung des Rates der Stadt Hennef am 07.10.2013 wurde (nach vorheriger Empfehlung des Schulausschusses) beschlossen, die Gemeinde Windeck zum Zweck der Beschulung ihrer Schülerinnen und Schüler in die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Fortführung der Schule in der Geisbach mit aufzunehmen.

Hauptziel ist es, die Schülerzahl an der Schule zu stabilisieren um die Förderschule weiterhin als Begleit- und Unterstützungszentrum - auch für den östlichen Rhein-Sieg-Kreis - erhalten zu können. Ein zusätzlicher Raumbedarf dürfte sich hieraus nicht ergeben. Höhere Sachausgaben für z.B. Lehr- und Unterrichtsmaterialien und Lernmittel werden durch den entsprechenden Kostenbeitrag der Kommune refinanziert.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Windeck ist die als Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung entstanden. Diese wurde bereits vom Rat der Gemeinde Windeck vorbehaltlich redaktioneller Änderungen beschlossen.

Hennef (Sieg), den 24.02.2015
In Vertretung

Michael Walter

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

Zwischen der Stadt Hennef (Sieg)

und

der Gemeinde Windeck

wird aufgrund der §§1 und 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt Lernen, insbesondere aus dem westlichen Teil der Gemeinde Windeck, können auf Elternwunsch an der Förderschule der Stadt Hennef im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten unterrichtet werden. Für diese Schüler/innen übernimmt die Stadt Hennef die gesetzlichen Schulträgeraufgaben im Sinne des § 78 Abs. 8 Schulgesetz (SchulG NRW) in ihre Zuständigkeit. Die Stadt Hennef wird gemäß § 25 Abs. 1 GkG ermächtigt, die für die Bildung des Schuleinzugsbereiches der Förderschule erforderliche Rechtsverordnung für das Gebiet der Gemeinde Windeck zu erlassen.

§ 2

(1) Die Gemeinde Windeck verpflichtet sich, der Stadt Hennef (Schulträger) eine Schulkostenerstattung für diejenigen Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Windeck zu zahlen, welche die Förderschule besuchen.

(2) Die Schulkostenerstattung wird nach Maßgabe des § 3 berechnet.

§ 3

(1) Die Schulkostenerstattung errechnet sich für die Gemeinde Windeck wie folgt:

a) Die Aufwendungen der Stadt Hennef werden um die Erträge vermindert. Bei den Aufwendungen werden die Kosten für Schulneubauten und Schulerweiterungsbauten (Investitionen) nicht in Ansatz gebracht, es sei denn, es liegt das Einverständnis der Gemeinde Windeck in Schriftform vor.

b) Der nach a) ermittelte Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schüler in der Förderschule geteilt (Kopfbetrag). Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schülerinnen und Schülern vervielfältigt, die in der Gemeinde Windeck wohnen und die Förderschule besuchen. Der errechnete Betrag ist die zu leistende Schulkostenerstattung.

c) Maßgebend sind die Schülerzahlen aus den amtlichen Schuldaten vom 15. Oktober des vorangegangenen Jahres.

d) Zweckgebundene staatliche und kommunale Fördermittel, wie z.B. die Schlüsselzuweisungen oder die Schul- und Bildungspauschale, verbleiben in voller Höhe bei der Gemeinde Windeck.

(2) Nach Feststellung des Jahresergebnisses wird die Schulkostenerstattung für das betreffende Rechnungsjahr festgesetzt und zusammen mit den Berechnungsgrundlagen der Gemeinde Windeck mitgeteilt.

§ 4

Die Gemeinde Windeck ist für den Schülertransport der in Frage kommenden Schüler aus der Gemeinde Windeck zuständig. Soweit es sich um die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln handelt, übernimmt zunächst die Stadt Hennef die hierfür entstehenden Schulträgerleistungen (Schülerticket). Die hierfür entstehenden Kosten werden nach Vorliegen der RSVG-Spitzabrechnung für das jeweilige Schuljahr der Gemeinde Windeck in Rechnung gestellt.

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

Die Rechte der Stadt Hennef als Schulträgerin werden von dieser Vereinbarung nicht berührt. Dies gilt auch für Personalentscheidungen hinsichtlich des Lehrkörpers.

§ 7

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Schuljahres schriftlich kündigen.

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung und Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GkG durch die Aufsichtsbehörde.

In analoger Anwendung dieser Vereinbarung erfolgt die Schulkostenerstattung mit Beginn des Schuljahres 2014/15.

Hennef, den _____

Windeck, den _____

Für die Stadt Hennef

Für die Gemeinde Windeck

Der Ausschuss für Schule und Inklusion empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef den Erlass der dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügten ersten Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 unter Berücksichtigung der in der Sitzung beschlossenen Änderungen.

Die Änderungssatzung mit der angepassten Beitragstabelle (Anlage 5) ist der Niederschrift als Anlage-Nr. 4 beigefügt.

| | | |
|-----|---|----|
| 1.4 | Schule in der Geisbach; Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Windeck | 18 |
|-----|---|----|

Die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Inklusion beschlossen einstimmig:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die beigefügte Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Windeck und der Stadt Hennef zu unterzeichnen.

| | | |
|-----|--|----|
| 1.5 | Erlass einer Verordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereiches der Schule in der Geisbach | 19 |
|-----|--|----|

Die Ausschussmitglieder beschlossen einstimmig:

Der Ausschuss für Schule und Inklusion empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die beigefügte Verordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereiches der Schule in der Geisbach zu beschließen.

| | | |
|-----|---|----|
| 1.6 | Kooperation der Städte Troisdorf und Hennef im Bereich der kommunalen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt LE | 20 |
|-----|---|----|

Der Ausschuss für Schule und Inklusion beschloss einstimmig:

Einer Kooperation der Städte Hennef und Troisdorf im Bereich der kommunalen Förderschulen - Förderschwerpunkt Lernen (Sek. I) - wird grundsätzlich zugestimmt. Die Kooperationsüberlegungen sollen sich an dem Entwurf der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen - Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage - orientieren.

Weitere Kooperationsgespräche mit der Stadt Sankt Augustin werden im Hinblick auf eine perspektivische Inklusion der Gutenbergschule der Stadt Sankt Augustin in diesen Förderschulverbund / diese Kooperation begrüßt.

Die Ausschussvorsitzende bat die Verwaltung darum, den Ausschuss regelmäßig über die weiteren Schritte zu informieren.

| | | |
|-----|--|----|
| 1.7 | Schulsozialarbeit; Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 19.02.2015; Antrag der SPD-Fraktion vom 23.02.2015 | 21 |
|-----|--|----|

Die Ausschussmitglieder waren sich darüber einig, dass die bisher eingerichteten 3,1 Schulsozialarbeiter-Stellen beibehalten werden sollen und beschlossen auf Antrag von Herrn Golombek und Herrn Hartwig (Fraktion „Die Unabhängigen“) abweichend vom ursprünglichen Beschlussvorschlag einstimmig: